



Ausschussdrucksache 21(6)28
vom 4. November 2025, 14:36 Uhr

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen

BT-Drucksachen 21/1849, 21/2466

Deutscher Bundestag

21. Wahlperiode

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

4. November 2025

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 21/1849 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum
Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen
sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/1849 mit folgenden Maßgaben,
im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 3 Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 bis 6 eingefügt:
 - ,4. In § 495a Satz 1, § 511 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „600“ durch die Angabe „1 000“ ersetzt.
 5. In § 544 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „20 000“ durch die Angabe „25 000“ ersetzt.
 6. In § 567 Absatz 2 wird die Angabe „200“ durch die Angabe „300“ ersetzt.“
2. Nach Artikel 3 wird der folgende Artikel 3a eingefügt:

,Artikel 3a

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 304 Absatz 3 wird die Angabe „200“ durch die Angabe „300“ ersetzt.‘

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

,2. In § 61 Absatz 1 und 3 Satz 1 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „600“ durch die Angabe „1 000“ ersetzt.‘

b) Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3.

4. Nach Artikel 7 werden die folgenden Artikel 7a bis 7c eingefügt:

,Artikel 7a

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 66 Absatz 2 Satz 1, § 68 Absatz 1 Satz 1 und § 69 Satz 1 wird jeweils die Angabe „200“ durch die Angabe „300“ ersetzt.

Artikel 7b

Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109; 2025 I Nr. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 57 Absatz 2 Satz 1, § 59 Absatz 1 Satz 1 und § 60 Satz 1 wird jeweils die Angabe „200“ durch die Angabe „300“ ersetzt.

Artikel 7c

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 3 und § 9 Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „200“ durch die Angabe „300“ ersetzt.‘

5. Artikel 8 wird durch den folgenden Artikel 8 ersetzt:

,Artikel 8

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:
 - „6. die Berichtigung und Ergänzung der Entscheidung oder ihres Tatbestands sowie die Änderung der Kostenentscheidung nach § 102 der Zivilprozeßordnung, nach § 84a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach § 163 der Verwaltungsgerichtsordnung, auch in Verbindung mit § 197a des Sozialgerichtsgesetzes, oder nach § 146 der Finanzgerichtsordnung;“
2. In § 33 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „200“ durch die Angabe „300“ ersetzt.‘

6. Nach Artikel 8 wird der folgende Artikel 8a eingefügt:

,Artikel 8a

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 108 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „zweihundert“ durch die Angabe „300“ ersetzt.‘

7. Die Artikel 13 und 14 werden durch die folgenden Artikel 13 und 14 ersetzt:

,Artikel 13

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 81 Absatz 2 Satz 1 und § 83 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „200“ durch die Angabe „300“ ersetzt.
2. Nummer 31015 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird durch die folgende Nummer 31015 ersetzt:

Nr.	Auslagenatbestand	Höhe
„31015	An den Verfahrenspfleger zu zahlende Beträge Die Beträge werden von dem Betroffenen nur nach Maßgabe des § 1880 Abs. 2 BGB erhoben.	in voller Höhe“

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 9 bis 12 und Artikel 13 Nummer 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 1, 2 und 3 Nummer 3 bis 6, die Artikel 3a und 4 Nummer 2, die Artikel 7a bis 7c und 8 Nummer 2 sowie die Artikel 8a und 13 Nummer 1 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2026 in Kraft.‘

Begründung

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Rechtsmittelstreitwerte erhöht werden in der Zivilprozessordnung (ZPO), im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und für Kostenbeschwerden in der Strafprozessordnung (StPO), im Gerichtskostengesetz (GKG), im Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG), im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG), im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Auch die Wertgrenze für das Verfahren nach billigem Ermessen (§ 495a ZPO) soll im Gleichlauf mit der Berufungswertgrenze erhöht werden.

Ausgangspunkt der vorgeschlagenen Erhöhungen der Rechtsmittelstreitwerte ist die Inflation seit der letzten Anpassung der Beträge. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass Rechtsmittel auch bei geringeren Streitwerten oftmals eine hohe Be-

deutung sowohl für die Parteien als auch für eine einheitliche Rechtsprechung haben.

Die Berufungswertgrenze von 600 Euro (§ 511 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ZPO) wurde durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 2. August 2001 (BGBl. I S. 1887) eingeführt, das insoweit zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist. Legt man die Verbraucherpreisentwicklung für Deutschland von Januar 2002 bis Juli 2025 zugrunde, ergibt sich seitdem eine Preisseigerung von 57,3 Prozent (122,2 / 77,7; siehe <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/13bfe5c1>; abgerufen am 10. September 2025). Durch die Erhöhung von 600 Euro auf 1 000 Euro soll die Berufungswertgrenze an die Inflation angeglichen werden. Im Gleichlauf dazu sollen auch die Wertgrenzen für Beschwerden in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nach § 61 Absatz 1 und 3 FamFG sowie für das Verfahren nach billigem Ermessen nach § 495a Satz 1 ZPO auf 1 000 Euro erhöht werden.

Die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde soll lediglich moderat von derzeit 20 000 Euro (§ 544 Absatz 2 Nummer 1 ZPO) auf 25 000 Euro erhöht werden. Denn auch bei Streitwerten in dieser Höhe hat der Zugang zur Revisionsinstanz oftmals eine große Bedeutung sowohl für die Parteien als auch für eine einheitliche Rechtsprechung und sollte deshalb nicht unverhältnismäßig eingeschränkt oder für bestimmte Sachgebiete faktisch ausgeschlossen werden.

Die Wertgrenzen von 200 Euro für Kostenbeschwerden nach § 567 Absatz 2 ZPO, § 304 Absatz 3 StPO, § 66 Absatz 2 Satz 1, § 68 Absatz 1 Satz 1, § 69 Satz 1 GKG, § 4 Absatz 3, § 9 Absatz 3 Satz 1 JVEG, § 33 Absatz 3 Satz 1 RVG und § 108 Absatz 1 Satz 2 OWiG wurden durch das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts vom 12. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) mit Wirkung zum 1. Juli 2004 eingeführt. Seitdem wurden die Gebühren dreimal angehoben, zudem ist der Verbraucherpreisindex um 52 Prozent gestiegen (122,2 / 80,4; siehe <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/13bfe5c1>; abgerufen am 10. September 2025). Die Wertgrenzen sind daher von 200 Euro auf 300 Euro anzuheben. Dies gilt auch für die später eingeführten Wertgrenzen nach § 57 Absatz 2 Satz 1, § 59 Absatz 1 Satz 1, § 60 Satz 1 FamGKG sowie § 81 Absatz 2 Satz 1, § 83 Absatz 1 Satz 1 GNotKG.

Die Regelungen zur Erhöhung der Rechtsmittelstreitwerte sollen zum 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Hinsichtlich der Regelungen in Artikel 8 Nummer 1, Artikel 13 Nummer 2 und Artikel 14 wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen verwiesen.

Es ist zu erwarten, dass sich durch die Erhöhung der Rechtsmittelstreitwerte die Anzahl der Rechtsmittelverfahren vor den Gerichten der Länder sowie vor dem Bundesgerichtshof geringfügig reduzieren wird. Dies führt voraussichtlich zu einer geringfügigen Entlastung des Personalbedarfs bei den Gerichten, die allerdings nicht beziffert werden kann. Der im Gegenzug bei den erstinstanzlichen Gerichten entstehende geringfügige Mehraufwand dadurch, dass sie in Verfahren unterhalb der Wertgrenze prüfen müssen, ob die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache dennoch zuzulassen ist (§ 511 Absatz 4 Satz 1 ZPO), fällt demgegenüber nicht ins Gewicht.

